

Ausnahme von den Anforderungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes (AMG) (Bestandsuntergrenzen)

Die 16. AMG-Novelle ermöglicht die Festlegung von Bestandsuntergrenzen mit Hilfe einer Verordnung (§§ 58a und 58b). Durch die Verordnung vom 18.06.2014 sind Betriebe bis zu einer bestimmten Betriebsgröße von der Meldeverpflichtung ausgenommen.

- Die Mitteilungspflichten gelten nicht für Tierhaltungsbetriebe in denen im Kalenderhalbjahr nicht mehr als
 - 20 Rinder (20 Mastkälber und/oder 20 Mastrinder),
 - 250 Schweine (250 Mastferkel und/oder 250 Mastschweine),
 - 1000 Puten oder
 - 10000 Hähnchen

gehalten werden.

- Die Grundlage ist die im Halbjahr durchschnittlich gehaltene Tierzahl. *(Hinweis: Da erst am Ende des Halbjahres der tatsächliche Durchschnittsbestand feststeht, sollten Betriebe mit Tierzahlen im Grenzbereich auf jeden Fall ihrer Meldeverpflichtung nachkommen.)*
- Die Bestandsuntergrenzen beziehen sich auf die Nutzungsart. Es können also bis zu 250 Mastschweine und/oder 250 Mastferkel (bzw. 20 Mastkälber und/oder 20 Mastrinder) gleichzeitig in einem Betrieb gehalten werden, ohne dass dieser Betrieb über die Bestandsuntergrenzen kommt.